

Finanzausschuss
Wortprotokoll
77. Sitzung

Mittwoch, den 08.02.2012, 11:30 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal: E 400

Vorsitz: Dr. Birgit Reinemund, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu der
"Beschränkung des steuerfreien Bezugs von Auslandsdividenden nach einem
Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)"

Die Beratung erfolgt in Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetz (BT-Drs. 17/8235)

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Sachverständige, ich darf Sie herzlich begrüßen zur 77. Sitzung, zum öffentlichen Fachgespräch des Finanzausschusses. Ich begrüße die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand zu dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu der „Beschränkung des steuerfreien Abzugs von Auslandsdividenden nach einem Doppelbesteuerungsabkommen“ zur Verfügung stellen. Die Beratung erfolgt im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes auf Drucksache 17/8235.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftlichen Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Die Stellungnahmen werden Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung sein.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und natürlich die Vertreter der Bundesregierung, Herrn StS Koschyk (BMF) sowie die weiteren Fachbeamten des BMF. Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder und nicht zuletzt alle Zuhörer.

Was den Ablauf des Fachgesprächs angeht, seien mir einige kurze Anmerkungen erlaubt: Für dieses Fachgespräch ist ein Zeitraum von eineinhalb Stunden vorgesehen, also bis ca. 13.00 Uhr. Nach unserem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen bzw. jeweils eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Ziel dabei ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Gelegenheit zur Fragestellung und Ihnen als Sachverständigen zur Antwort zu geben. Ich bitte deshalb um möglichst kompakte und konzentrierte Antworten. Ich darf alle Sachverständigen wie auch die Kolleginnen und Kollegen bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder auszuschalten, damit es keine Störungen gibt.

Ich beginne mit der ersten Fragerunde. Für die Fraktion der CDU/CSU ist der erste Fragesteller Abg. Flosbach.

Abg. Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zunächst eine Grundsatzfrage an den BDI und an die Bundessteuerberaterkammer: Mit dem Antrag der Koalitionsfraktionen sollen eine missbräuchliche Nutzung des Schachtelprivilegs und entsprechende Steuermindereinnahmen verhindert werden. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom Mai 2010 kann das Schachtelprivileg auch natürlichen Personen zugute kommen, für die diese Begünstigung eigentlich nicht vorgesehen ist. Wie beurteilen Sie den Antrag der Koalitionsfraktionen? Und: Wie bewerten Sie den Lösungsvorschlag?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Welling, Bundesverband der Deutschen Industrie.

Sv Berthold Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Frau Vorsitzende, Herr Abg. Flosbach, ganz herzlichen Dank für die Frage. Sie hatten eine grundsätzliche Frage gestellt. Ein treaty override ist nie eine schöne Sache. Mit unmittelbarem Blick auf den vorliegenden Änderungsantrag ist es, wenn man den Hintergrund beleuchtet, so, dass die Entscheidung des BFH durchaus verständlich ist, in sich auch schlüssig und stimmig, weil man unmittelbar auf das DBA zurückgreift. Das BMF sieht hier natürlich das eine oder andere Fenster für Gestaltungsspielräume. Und: Das ist durchaus auch gegeben! Diesen Umwandlungs- bzw. Umstrukturierungsdruck oder Optimierungsdruck sehen teilweise auch die Unternehmen. Insofern ist die Reaktion des BMF durchaus auch verständlich, denn es geht jetzt darum: Wie wird der persönlich haftende Gesellschafter steuerlich behandelt? Insofern ist das sicherlich eine maßvolle Regelung. Aber, wie gesagt, ein treaty override ist nie eine gesetzliche Reaktion, die wir von BDI-Seite einfordern würden. Wenn man sich dazu durchringen würde, diese Regelung zu treffen, das heißt, den Änderungsantrag tatsächlich in ein Gesetzgebungsverfahren mit einfließen zu lassen, dann möchte ich bitte noch eine Anmerkung machen: § 3 Nummer 40 Buchstabe d EStG müsste dann auch gleichzeitig beim Teileinkünfteverfahren festgeschrieben werden. Es geht darum, dass, wenn es dann zu einer mittelbaren Wirkung beim Anteilseigner kommt, auch das Teileinkünfteverfahren bei ihm Anwendung finden muss, weil es andernfalls durchaus Streitigkeiten gibt mit der Finanzverwaltung, schon bestehenden Systemen, dass dort eine unmittelbare oder Voll-Versteuerung vorgenommen wird.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank, Herr Welling. Es folgt Herr Dr. Vinken, Bundessteuerberaterkammer.

Sv Dr. Horst Vinken (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank. Ich will nicht wiederholen, was Herr Welling gesagt hat, sondern nur kurz ergänzen. Die Bundessteuerberaterkammer ist grundsätzlich der Meinung, dass wir hier keine Keimnalbesteuerung haben müssen, sondern wir brauchen eine Einmalbesteuerung. Der Weg, der hier gewählt worden ist, ist nach unserer Meinung verkehrt. Er ist deshalb verkehrt, weil er mit einem treaty override verbunden ist. Treaty overrides sind sehr stark problembehaftet. Man konnte das in der Vergangenheit und an den ganzen Vorschriften sehen, die in § 50d im Einkommensteuergesetz stehen. Es kommt hinzu, dass der treaty override, so wie er hier geregelt ist, das Problem nicht endgültig löst. Die Problematik der EWG-Vorschriften, die unter die Mutter-Tochter-Richtlinie fallen, wird damit nicht gelöst. Bei treaty overrides besteht das Problem, dass man fragen muss, ob es denn richtig ist, gegen ein völkerrechtlich bindendes Abkommen, im Einzelstaat eine eigene Regel zu machen. Wir

waren der Meinung, dass es eine Regel geben muss. Ich glaube nicht an die im Antrag genannte Höhe der Steuerausfälle, aber das ist mein Problem. Ich denke, die Steuerausfälle wären deutlich kleiner, wenn man wirklich rechnen würde. Das BMF hätte uns seine Berechnung zur Verfügung stellen können, dann hätte man darüber nachdenken können. Aber wichtig ist, dass wir eine Lösung finden, die nicht über einen treaty override geregelt wird, wie es hier vorgesehen ist. Wir sind nicht gegen den Ansatz, eine Besteuerung sicherzustellen, sondern wir sind gegen den Ansatz, dafür den Weg eines erneuten treaty overrides zu wählen. Es gibt auch andere Möglichkeiten. Ich denke, das sollte zu Anfang mal genügen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für die SPD-Fraktion Herr Binding bitte.

Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Ich möchte Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuergewerkschaft und Prof. Jarass ebenfalls um eine Einschätzung bezüglich der Auffassung des BFH und der daraus folgenden Konsequenzen bitten, dass eine Begünstigung natürlicher Personen infolge des Schachtelprivilegs auch für hybride Rechtsformen, wie z.B. Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt. Bitte erst einmal in ganz allgemeiner, grundsätzlicher Form.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Eigenthaler hat das Wort.

Sv Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Frau Vorsitzende, Herr Abgeordneter Binding, herzlichen Dank. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft steht hinter diesem Antrag. Er ist aus unserer Sicht notwendig, und er entzieht sich nach meiner Überprüfung – und das stützt sich auf mehrere Nachfragen in mehreren Bundesländern – auch einer parteipolitischen Bewertung. Das haben hier die ersten Stellungnahmen auch schon gezeigt. Meine erste Frage war: Was war denn bis zu diesem Urteil? Und da hat man mir gesagt, da kamen selbst die betroffenen Firmen gar nicht auf die Idee, dieses Schachtelprivileg in Anspruch zu nehmen. Würde man nun nicht national reagieren, bestünde die Gefahr, ein Steuerschlupfloch mit einem großen Gestaltungsspielraum zu eröffnen. Wir haben nicht viele Fälle festgestellt. Wir wissen alle, dass die KGaA keine weitverbreitete Gesellschaftsform ist. Es sind aber einige Fälle, die eine hohe Auswirkung hätten, wenn man nichts machen würde. Das betrifft Familien-KGaA, insbesondere im Bereich der Chemie- und Pharmabranche, und da hören wir, dass es Einzelfälle gibt, wo es zu dreistelligen Millionenbeträgen kommen könnte. In der Summe kommt dann natürlich einiges zustande. Es wurde das treaty overriding angesprochen. Da sehe ich überhaupt kein Problem, wenn wir national das Gefühl haben, da stimmt es mit der Auslegung des DBA aus unserer Sicht nicht. Damit haben wir als Steuergewerkschaft überhaupt keine Probleme. Der Gedanke, nunmehr mit allen DBA-Vertragsstaaten Verhandlungen aufzunehmen, führt

meines Erachtens in die Irre. Ich glaube, dass niemand in diesem Raum den Abschluss dieser vielen Verhandlungen erleben würde. Von daher stehen wir voll und ganz hinter diesem Antrag. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Das Wort hat Herr Prof. Dr. Jarass.

Sv Prof. Dr. Lorenz Jarass: Herzlichen Dank für die Einladung. Ich meine, die Sache ist eigentlich relativ klar. Die Idee ist, dass Dividendenzahlungen an Firmen, wo sie dann abschließend innerhalb der Firma versteuert werden, steuerfrei sind. Und wir haben in Deutschland die Rechtslage, dass Dividendenzahlungen an nicht transparente Firmen, wie etwa Kapitalgesellschaften, bei solchen nicht transparenten Firmen steuerfrei sind. Das ist die Beschlusslage von 2001. Wir haben hier nun eine Situation, dass man einerseits – und das ist ganz typisch für Doppelbesteuerungsabkommen, das sind sozusagen Qualifizierungskonflikte – sagt, die Zahlung geht ja eigentlich an eine Kapitalgesellschaft, also ist sie entsprechend als steuerfrei zu qualifizieren. Aufgrund des auch hier sehr komplizierten deutschen Unternehmenssteuerrechts gibt es in Deutschland andererseits so genannte Hybridfirmen, die einerseits transparent und andererseits nicht transparent sind. Man könnte mal darüber nachdenken, ob man das nicht ändert. Das wäre eine wahnsinnige Vereinfachung, steht aber jetzt nicht zur Diskussion. Jedenfalls steuerlich – und das steht hier jetzt zur Diskussion – ist es ganz klar, wenn eine Firma einen Steuervorteil – nämlich die steuerfreie Vereinnahmung von Dividenden – nutzt, weil sie sagt, wir als Firma sind nicht transparent, dann sollte klar sein, dass jede steuerliche Nutzung von existierenden hybriden Firmen ausgeschlossen werden muss. Es ist ganz klar, dass der Gesetzgeber hier etwas machen muss.

Ich will mich jetzt nicht in die Detailfragen „treaty override oder nicht“ hineinbegeben. Aber ob das hier ein treaty override ist, darüber kann man sehr lange streiten, denn es gibt ganz klare anti-abuse-Regeln. Wenn man sich einerseits nach außen hin als nicht transparent gibt und im Innenverhältnis die Dividenden aber dann transparent durchleitet, führt das dazu, dass Auslandsdividenden beim final beneficiary, nämlich beim Empfänger, de facto steuerfrei ankommen. Das wäre ein Schritt in Richtung des Kirchhof-Modells, denn der Herr Kirchhof sagt, auch Privatpersonen dürften in Zukunft Dividenden steuerfrei vereinnahmen. Das ist vom Bundestag derzeit noch nicht beschlossen. Das kommt vielleicht noch irgendwann, aber es ist jedenfalls derzeit nicht die Rechtslage, sondern jetzt ist die Rechtslage, dass Dividenden mit Abgeltungssteuer beim final beneficiary versteuert werden müssen, wenn er eine natürliche Person ist. Und ich finde, es ist nur gut, dass das Bundesfinanzministerium, die Bundesregierung und die Regierungsfaktionen – meine Gratulation dazu – entsprechende Maßnahmen ergreifen, dass wir eine gleichmäßige Besteuerung haben. Es kann nicht sein, dass jemand, der höchstkomplizierte

Firmenkonstruktionen aufgebaut hat, über deren Sinn und Zweck ich mich vorher schon geäußert habe – die könnte man vielleicht mal abschaffen bei Gelegenheit – dann dadurch auch noch Auslandsdividenden steuerfrei auf seinem Privatkonto verbuchen kann. So viel vielleicht zur allgemeinen Einschätzung. Ich bin gerne bereit, auch noch Fragen zu Details zu beantworten.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Dr. Volk für die FDP-Fraktion.

Abg. Dr. Daniel Volk (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich würde gerne noch mal auf den Begriff „treaty override“ kommen. Meine Frage richtet sich an die Bundessteuerberaterkammer und an die IHK. In den schriftlichen Stellungnahmen führen sie ja aus, dass nach dem Grundsatz „pacta sunt servanda“ die Verpflichtung bestünde, keinen treaty override vorzunehmen. Im Gegenschluss – vielleicht habe ich es auch falsch verstanden – würde das ja bedeuten, dass die Vertragsparteien des entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens beabsichtigt hätten, dass durch das Schachtelprivileg Steuerfreiheit in einem bestimmten Bereich entsteht. Für mich wäre eher die Argumentation zutreffend, dass die Vertragsparteien beim Abschluss eines jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens sicherlich nicht die Absicht gehabt haben, Steuerfreiheiten, Steuerschlupflöcher oder ähnliches zu schaffen. Insofern würde es doch gerade dem Geiste des Doppelbesteuerungsabkommens entsprechen, wenn der nationale Gesetzgeber eine entsprechende Regelung vornimmt, um diese Steuerfreiheit zu beseitigen. Ich sehe deshalb weniger einen treaty override als eher ein vertragsgerechtes oder vertragskonformes Verhalten.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Dr. Vinken, Bundessteuerberaterkammer.

Sv Dr. Horst Vinken (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank. Herr Volk, wir müssen noch einmal ins Detail gehen. Ich hatte gesagt, dass die Bundessteuerberaterkammer auf jeden Fall für eine Einmalbesteuerung ist und nicht für eine Keimmalbesteuerung. Wir brauchen also nicht darüber zu diskutieren, ob hier jemand wünscht, dass wir Dividenden steuerbefreien. Das muss man gar nicht diskutieren, das ist auch nicht diskussionsfähig. Tatsache ist, dass das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich schon lange existiert. Tatsache ist auch, dass wir, wenn wir hier einen § 50d Abs. 11 EStG einfügen, nach meiner Interpretation einen treaty override vornehmen. Das heißt, dass wir in Deutschland einseitig auslegen, wo bei der Vertragsverhandlung etwas übersehen worden ist. Nun kann man sich überlegen, ob man das auf diesem Weg macht, oder ob man einen anderen Weg nimmt. Aber der entscheidende

Punkt ist für mich, dass es sich um Vertragsrecht zwischen Völkern handelt. Darin ist die infrage stehende Regelung enthalten. Für dieses Vertragsrecht zwischen Völkern muss in der Bundesrepublik eine Regelung gefunden werden, darüber gibt es überhaupt keinen Zweifel. Die im Änderungsantrag gewählte Form deckt aber nicht alles ab. Denn alles, was die europäischen Gesellschaften angeht, die unter die Mutter-Tochter-Richtlinie fallen, wird mit diesem treaty override nicht erfasst. Deshalb ist aus meiner Sicht die Sache nicht so zu Ende gedacht worden, wie es hätte sein müssen. Aus diesem Grund fordert unsere Stellungnahme – ich sage nochmal – nicht die Keimnalbesteuerung, sondern ein angemessenes Instrument zur Lösung der Problematik. Für die Steuerberaterschaft ist es wichtig, dass wir ein Gesetz haben, das dann auch alle Fälle erfasst. Deshalb war unsere Stellungnahme so ausgerichtet. Ich hoffe, Herr Dr. Volk, damit ist Ihre Frage zumindest ein bisschen beantwortet. Danke schön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Das Wort hat Herr Vogt vom DIHK.

Sv Guido Vogt (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Wir können uns uneingeschränkt der Auffassung der Bundessteuerberater anschließen, denn wir sehen natürlich auch, dass es nicht Sinn der Sache sein kann, dass irgend jemand in Deutschland steuerfrei Einkünfte vereinnahmen kann. Das ist der eine Punkt. Der andere Punkt ist: Wie kann man so etwas verhindern? Die KGaA beispielsweise oder auch die typische GmbH haben eine lange Tradition. Diese KGaAs wurden, wie Herr Eigenthaler schon sagte, ja nicht geschaffen, um Steuern zu sparen, sondern sie hatten einen ganz besonderen Hintergrund, den wir auch in unserer Stellungnahme dargelegt haben. Man muss jetzt auch die Kirche im Dorf lassen. Wenn Probleme zwischen zwei Völkerrechtssubjekten auftauchen sollten, dann ist unseres Erachtens der Weg, dass wir nachverhandeln, dass wir an dieser Baustelle beginnen, anstatt im Nachhinein nationales Recht anzuwenden bzw. neu zu schaffen.

Jetzt zu der Frage treaty override: Zulässig oder nicht? Es gibt eine unendlich lange Liste an Literatur, die auch den BFH beschäftigt hat. Es gibt verschiedene Stufen von treaty override. Das ist eine sehr komplexe Diskussion. Da wird auch §2 Abgabenordnung herangezogen, der Grundsatz „Lex posterior derogat legi priori“. Aber worum geht es denn überhaupt? Hier geht es darum, dass zwei Staaten sich in die Hand versprochen haben, grenzüberschreitende Sachverhalte auf eine gewisse Weise zu behandeln. Und da hat Deutschland – in diesem betreffenden Fall Frankreich – eben darauf abgestellt, dass eine Freistellung erfolgt, wenn die Zahlung an ein Körpersteuersubjekt erfolgt. Das steht da drin. Und im Nachhinein anzukommen und zu sagen: Oh, es gibt ja eine jahrzehnte-, fast jahrhundertealte Tradition der KGaA, das haben wir vergessen. Dann muss man sich an den Vertragspartner, den Völkerrechtsvertragspartner, wenden und sagen: Hier müssen wir nachverhandeln. Anstatt

nachträglich „nachzukarten“ – das ist jetzt ein sehr emotionaler Ausdruck, bitte verzeihen Sie das –, aber das ist der falsche Weg. Und wenn Sie sich die Länge des §50d angucken – wir haben bei uns im Hause ein Quiz gemacht: wer weiß, was in § 50d Abs. 8, 9, 10 steht? Das weiß eigentlich keiner mehr so ganz genau. Und jetzt fügen wir noch einen Absatz 11 ran. Auch aus einer gewissen steuersystematischen Hygiene heraus ist hier eine weitere Aufbohrung nicht sinnvoll. Und wir lehnen das auch ab – und jetzt füge ich noch eins an -, insbesondere weil hier Zahlen in den Raum gestellt werden, die wir überhaupt nicht nachvollziehen können. Damit möchte ich es jetzt bewenden lassen sein.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für die Fraktion DIE LINKE. folgt Frau Abg. Dr. Höll.

Abg. Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an Prof. Jarass. Die Bundesregierung schließt ja mit diesem Änderungsantrag ein Steuerschlupfloch. Ich denke, das ist klar, das begrüßen wir natürlich alle. Für mich stellt sich allerdings trotzdem die Frage, ob damit nicht nur Symptombekämpfung betrieben wird, während das eigentliche Problem nicht angegangen wird. Denn meines Erachtens ist das eigentliche Problem das Schachtelprivileg an sich, also die Freistellung ausländischer Dividenden von der Körperschaftsteuer. Und da sie eben doch schon ein bisschen auf die Details eingegangen sind, möchte ich das vertiefen: Bei welchen anderen hybriden Gesellschaftsformen außer KGaA treten Ihrer Meinung nach ähnliche Probleme auf?

Und dann würde ich gerne Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuergewerkschaft fragen. Eben haben wir gehört, dass nicht alle Gesellschaften abgedeckt sind. Wie schätzen Sie das ein: Ist das mit diesem Änderungsantrag alles abgedeckt oder nicht?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Prof. Jarass.

Sv Prof. Dr. Lorenz Jarass: Herzlichen Dank für die Frage, Frau Abgeordnete. Es sind zwei verschiedene Dinge, die wir diskutieren. Das eine ist die Frage: Wollen wir diese Schlupflöcher, die, wie Herr Abgeordneter Dr. Volk meines Erachtens ganz richtig angemerkt hat, unbewusst geschaffen oder gelassen worden sind, wollen wir die jetzt schließen, oder wollen wir sie nicht schließen? Und natürlich wird man immer wieder feststellen, dass es immer wieder Schlupflöcher gibt, und die muss man dann schließen. Also ist die Frage, ob man nicht mal etwas grundsätzlicher herangeht. Ich habe in einem Punkt schon angemerkt: Wäre es z.B. im Gesellschaftsrecht nicht sinnvoll, dass wir diese Vielzahl von hochkomplizierten Konstruktionen und Mischformen, die bei uns möglich sind – was es in keinem anderen Land gibt, einige wenige Länder mit deutscher Tradition haben das, aber in vielen anderen Ländern gibt es das gar nicht – diese Vielzahl zu reduzieren? In den USA hat

man es jetzt erst geschaffen, letztendlich auch auf den Druck hin, dass man sagt: In Deutschland gibt es das, und in wenigen anderen Ländern gibt es das auch noch, und deshalb müssen wir es auch einführen.

Zu Ihrer Frage zurückkommend: Es ist ja eigentlich noch viel schlimmer. Es ist ja nicht nur so, dass die Dividenden steuerfrei vereinnahmt werden, sondern man muss sich einmal überlegen, warum denn die deutschen Firmen überhaupt Dividenden bekommen. Die fallen ja nicht vom Himmel herunter, sondern sie bekommen deshalb Dividenden, weil sie im Ausland Firmenbeteiligungen gekauft haben. Und womit finanzieren sie diese Firmenbeteiligungen? Natürlich mit den in Deutschland aufgenommenen Krediten. Und wo setzen sie die Zinsen ab? In Deutschland. Das ist der eigentliche Skandal. Dass steuersystematisch die gesamten Kosten in Deutschland geltend gemacht werden können. Bei den Verwaltungskosten und Managementkosten sehe ich kein Problem, weil die dazugehörigen Löhne und Gehälter und Mietkosten wieder in Deutschland versteuert werden. Aber die ganzen Zinsbelastungen bleiben in Deutschland hängen, werden in Deutschland geltend gemacht. Und ganz legal können die Dividenden von der deutschen Kapitalverwaltung – hier noch dazu von hybriden Gesellschaften – steuerfrei vereinnahmt werden. Da müssen wir ansetzen, beim Betriebskostenabzug in Deutschland.

Wir müssen immer bei allen Reformüberlegungen darauf achten: Können wir das ohne EU-Harmonisierung und ohne internationale Harmonisierung rein national umsetzen? Und gerade die Maßnahmen, die wir in unserem kürzlich erschienenen Buch „Steuermaßnahmen zur nachhaltigen Staatsfinanzierung“ vorgeschlagen haben, sind lauter Maßnahmen, die ohne EU-Harmonisierung, ohne internationale Abstimmung und ohne Änderung irgendwelcher Verträge ausschließlich national umgesetzt werden können. Und - Frau Abgeordnete - wir sehen doch an den Antworten, die wir gerade gehört haben, ganz deutlich: Man verschanzt sich. Man gibt zwar zu, dass ein krasser Missstand da ist. Und man sagt, man müsse etwas ändern. Aber man verschanzt sich hinter der internationalen Harmonisierung, denn der Vorschlag, wir müssten alle Doppelbesteuerungsabkommen nachverhandeln, würde ja bedeuten – ich habe es gerade Herrn Dr. Tappen gesagt, das wäre natürlich ein schöner Auftrag, das kann sich das BMF natürlich nie leisten –, da werden die bewährten internationalen Steuerberatungsunternehmen damit beauftragt, und ich bekomme einen schönen Unterauftrag, versteht sich. Und dann können wir das gerne angehen, wenn Sie das wollen. Nein, so geht es nicht. Wir müssen national reagieren und national heißt, Frau Abgeordnete, dass wir jetzt einen derartigen Gesetzesantrag, wie er von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebracht worden ist, umsetzen. Und mittelfristig heißt das, dass wir die Zinsschranke, die wir ja schon eingebaut haben, noch einmal umstrukturieren. Denn sie greift genau in diesen Steuerkonstruktionsfällen, wie wir wissen, überhaupt nicht, sondern belastet im Wesentlichen nur die normalen international tätigen Holdings hier in Deutschland, die wir ja in Deutschland halten wollen. Das müssen wir nochmal

umstrukturieren, deshalb war ich auch von Anfang an gegen diese Art von Zinsschranke. Wir müssen sicherstellen: Absetzbarkeit von Zinsen in Deutschland nur, wenn im Gegenzug auch die Erträge in Deutschland versteuert werden. Und das heißt im Klartext: Wir müssen hier nochmal nachbessern, und das werden wir sicherlich in den nächsten Jahren auch gemeinsam machen. Das ist die steuersystematische Lösung, und dann haben wir uns Mittel und Möglichkeiten geschaffen, wie wir diese systematische Steuervermeidung von großen international strukturierten Konzernen verhindern. Zu der wir sie im Übrigen zwingen, weil wir das Gesetz so gemacht haben. Das ist ja nichts Böses, was die gemacht haben. Sondern wir ermöglichen es ihnen und denjenigen, die es bisher nicht gemacht haben, ermöglichen wir es auch.

Zuletzt noch zu Ihrer Frage, welche anderen Möglichkeiten es zusätzlich gibt. Es ist ja vorher auch bezweifelt worden, ob es tatsächlich um hohe Beträge geht. Das Problem ist, wenn man dieses Steuerschlupfloch jetzt nicht schließt, zwingen wir jeden arrivierten guten Steuerberater – wie den Herrn Dr. Tappen, der neben mir sitzt, und für mich selber gilt das auch –, seiner Klientel zu sagen, es gibt hier eine Möglichkeit. Und wenn wir nicht so beraten, machen wir uns wahrscheinlich sogar schadenersatzpflichtig. Denn der Klient sagt, Herr Dr. Tappen, Herr Jarass, seid Ihr den so doof, dass Ihr nicht wisst, wie das geht. Ihr habt uns ganz anders beraten, ich zahle 25 Prozent Abgeltungssteuer, und die anderen zahlen nichts. Falschberatung, Schadensersatz. Deshalb muss das unbedingt geändert werden.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Eigenthaler hat das Wort.

Sv Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Frau Abgeordnete, zu dem Problem, das wir heute erörtern, kommt es nur infolge dieses BFH-Urteils bei sogenannten hybriden Gesellschaftsformen. Dazu gehört z.B. die KGaA, die eben zwei Welten angehört, zwei Besteuerungswelten. Und in diesem Vorschlag für den § 50d Abs. 11 wird die KGaA nicht namentlich erwähnt. Auch keine andere hybride Gesellschaftsform wird expressis verbis erwähnt, sondern man versucht, sich der Sache durch eine abstrakte, das Phänomen beschreibende Formulierung zu nähern. Von daher kann ich derzeit nicht erkennen, dass hier noch eine Lücke drin ist, die man heute mit schließen könnte. Ich möchte nochmal erwähnen, da hat mich Herr Dr. Volk zu inspiriert, dass die Sache erst durch dieses BFH-Urteil aufgekommen ist. Die betroffenen Besteuerungssubjekte haben sich in dem von Herrn Dr. Volk beschriebenen Geiste nun ja über viele Jahre selbst beschränkt und sind gar nicht auf die Idee gekommen, eine Lücke auszumachen und in diese mit negativen Folgen hinein zu stürzen. Dieses Urteil selbst würde aber eine solche Gefahr auslösen. Wir hören aus den Ministerien, dass bereits verbindliche Auskünfte angefragt werden und dass Gestaltungsmodelle aufgrund dieses Urteils erprobt werden sollen. Und deshalb muss ich ablehnen, dass wir hier Nachverhandlungen abwarten. Es muss gehandelt werden.

Treaty override kommt übrigens auch von den Vereinigten Staaten her. Dort würde man national nicht akzeptieren, dass man auf nationaler Ebene gravierende Steuerausfälle hat. Natürlich kann man parallel dazu Verhandlungen anstreben. Da möchte ich Sie vom DIHK ansprechen, weil Sie das vorgeschlagen hatten. Das kann man natürlich machen. Wenn sich die Vertragsstaaten dann einigen, ist die Vorschrift überholt. Man kann das gerne machen. Aber zu warten, möglicherweise bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag, das kann nicht deutsche Politik sein. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Dr. Schick für Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön. Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Tappen. Wie ist die Bewertung dieses neuen Abs. 11 in § 50d Einkommensteuergesetz, der jetzt hier teilweise als treaty override, teilweise nicht als treaty override bezeichnet worden ist?

Und die zweite Frage geht an Herrn Eigenthaler. Ich weiß immer ganz gern, über welche Quantitäten wir reden. Jetzt kann man das wahrscheinlich nicht genau beziffern, aber es muss ja irgendeine Vorstellung geben, wie groß eigentlich die Gruppe der betroffenen Gesellschaften ist und in welche Größenordnungen wir etwa kommen, damit wir uns das vorstellen können. Ich finde auch wichtig, einen Blick hinauszuerwerfen - das war auch der Impuls, weshalb wir gesagt haben, es lohnt sich diese Anhörung zu machen: Wo sind denn weitere Punkte, wo wir antizipierend handeln sollten? Denn ich lerne aus diesen letzten Jahren im Finanzausschuss, dass wir jedes Jahr mindestens an einer Stelle genau so eine reaktive Gesetzgebung wie bei diesem Themenkomplex haben. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Tappen hat das Wort.

Sv Dr. Falko Tappen: Herzlichen Dank für das Wort. Nach der Einleitung von Herrn Prof. Jarass kann ich ja fast gar nichts mehr sagen. Es kamen schon ein paar Themen auf, die ganz interessant sind, z.B. die Größenordnung. Das hat Herr Dr. Schick auch schon gerade angesprochen; vorhin kam, dass das vielleicht alles ein bisschen übertrieben ist. Wir müssen uns mal eins klar machen: Durch die Veranstaltung, die wir hier im Moment machen, stoßen wir jeden Berater darauf, genau so zu strukturieren. Und dass das so funktioniert und dass das extreme Ausmaße annimmt, sieht man sehr schön an einem Lehrstück, das in der Fachwelt als „Cum-Ex“ bekannt ist. Da hat der Bundestag irgendwann einmal gemerkt, dass es ein Schlupfloch gibt und hat in dem entsprechenden Jahressteuergesetz in der Begründung reingeschrieben – jetzt mal so frei gesprochen: „Hiermit haben wir nahezu alles

zugemacht“. Und das Ergebnis war, dass dann in den folgenden Jahren bis inklusive 2011 wie wild in diese Lücke hinein strukturiert wurde. Mit dem wunderbaren Argument, naja der Gesetzgeber hat es ja gesehen, hat es irgendwie geregelt, hat aber hingenommen, dass noch Lücken bleiben. Was ich damit sagen möchte ist, wir können gar nicht absehen, wie groß der fiskalische Schaden sein wird, wenn man dieses Gestaltungspotential jetzt nicht verhindert, indem man diese Lücke zumacht.

Zu dem Weg, wie man die Lücke zumachen kann: Ein treaty override ist in der Tat äußerst problematisch. Das kam schon verschiedentlich zum Ausdruck. Es gibt entsprechende Äußerungen vom Bundesverfassungsgericht. Da kann man wirklich Zweifel haben, ob die Hürden, die hier eingezogen werden, im vorliegenden Fall erfüllt sind. Und deswegen sollte man mehr den Blick darauf wenden, was eigentlich unser Hauptproblem ist. Das Hauptproblem liegt weniger im DBA Deutschland-Frankreich begründet – auch, aber jedenfalls nicht nur –, sondern vor allem im innerstaatlichen Recht. Wir haben hier etwas, was wir überhaupt nicht mehr unter Kontrolle haben und eigentlich noch nie unter Kontrolle hatten, nämlich die Regelung der KGaA. Und wenn Sie in die Kommentarliteratur reingucken, das habe ich nämlich gemacht in Vorbereitung auf heute, werden Sie feststellen, dass es ein munteres Raten ist, was denn der richtige Weg zur Besteuerung der KGaA ist. Da findet man – das weiß ich aus der eigenen Beratungspraxis – erstaunliche Haltungen der Finanzverwaltung quer durch die Länder und über das Bundesgebiet. Das heißt also, wir haben ein innerstaatliches Problem und zwar ein massives. Ich will nicht sagen, dass man die KGaA abschaffen muss, ich will damit sagen, dass man national die Regelung ordentlich hinbekommen muss. Wenn man seine Hausaufgaben innerstaatlich nicht richtig macht, dann schafft man Strukturierungspotential. Gucken sie sich mal den § 49 EStG an. Das ist die entscheidende Norm dafür, wann wir eine beschränkte Steuerpflicht in Deutschland haben. Und der ist – gewollt oder ungewollt – einfach lückenhaft. Teilweise muss man das so machen, teilweise muss man es ganz bestimmt nicht so machen. Und wenn man mal nachfragt, warum der lückenhaft ist, dann bekommt man so vielsagende Argumente zu hören wie: Wir können aufgrund der DBA Praxis sowieso nichts anderes machen. Ja, aber DBA-Praxis bedeutet, Deutschland muss überhaupt ein DBA abgeschlossen haben. Was sind denn das für Länder, mit denen man kein DBA abgeschlossen hat? Man muss sich mal fragen, wo die liegen, in welchem Meer. Und das sind doch die entscheidenden Fälle, die man als Gesetzgeber zumachen muss. Fazit: Wir müssen - treaty override hin oder her - auf alle Fälle die Regelungen der KGaA ordentlich reformieren, eine Revision des nationalen Rechts ist unerlässlich.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Herr Eigenthaler hat das Wort.

Sv Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Herr Abg. Dr. Schick, wir alle wissen, dass ein Urteil des Bundesfinanzhofes fast gesetzesgleiche Wirkung hat. Alle Steuerzahler mit solchen hybriden Gesellschaftsformen, die davon betroffen sind, werden sich auf dieses Urteil berufen. Ich meine sogar, dass der steuerliche Berater, um nicht in eine Haftung gedrängt zu werden, verpflichtet ist, seinen Mandanten auf dieses Schlupfloch hinzuweisen. Das heißt, Herr Abgeordneter, meine Damen und Herren, wir reden hier von drohenden Steuerausfällen. In der Vergangenheit hatten sich die Firmen selbst beschieden. Erst durch dieses Urteil wurde der Weg geebnet. Und der Weg wird geebnet für Fälle, die derzeit noch laufen. Denken sie bitte an Fälle, die noch nicht abschließend abgehandelt sind, sondern der steuerlichen Betriebsprüfung unterliegen. Dort werden diese Firmen auch für die Vergangenheit kommen und sagen: Wir möchten basierend auf den Erträgen der Vergangenheit dieses Schachtelprivileg in Anspruch nehmen. Aber was noch schlimmer wirken wird, sind künftige Gestaltungen. Darauf hat Herr Prof. Jarass ja schon hingewiesen, dass man mit diesem Instrument auch im Bereich der internationalen Einkünfteverlagerung spielen kann. Ich muss ja nur ziemlich viele Gewinne nach Frankreich hinüber bringen, damit sie auf dieser Basis dort ausgeschüttet werden können. Und noch mal zur Frage der Ausfälle. Dadurch, dass sie drohen, kann man natürlich keine konkrete Millionenzahl nennen. Hier steht in meinem Hinweis möglicherweise sogar Milliarden, weil es sich um Firmen im Großunternehmensbereich handelt. Es sind familienhybride Gesellschaften, in die man manchmal auch nicht ganz genau hineingucken kann. Wo wir natürlich hohes Gesellschaftsgestaltungspotential haben, und es sind die Bereiche der Chemie und Pharmazie, wo wir eben auch mit hohen Gewinnen je nach Konjunkturlage und mit Verlagerungen im internationalen Bereich rechnen müssen. Und nach allem, was ich aus den Verwaltungen höre, kann es Fälle in einzelnen Firmen mit dreistelliger Millionenhöhe geben. Und in der Summe mag ich nicht ausschließen, dass wir auch in den Milliardenbereich kommen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Tillmann für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Dankeschön. Ich kann mir schwer vorstellen, dass es für Steuerberaterinnen und Steuerberater sinnvoll ist, über mindestens zwei, drei, vier Jahre Rechtsunsicherheit zu produzieren, indem wir heute nicht reagieren. Also von daher ist für mich persönlich bisher die Variante über die Doppelbesteuerungsabkommen die schlechteste. Es sei denn, Herr Prof. Dr. Gosch, Sie sagen uns jetzt aus ihrer Sicht, ein anderer Weg geht gar nicht. Das würde mich interessieren, ob Sie den Weg, den wir eingeschlagen haben, für einen gangbaren halten.

Und Herr Dr. Vinken, Sie haben jetzt mehrfach angedeutet, Sie kennen noch andere Fälle, die wir eigentlich regeln müssten. Die würden wir gerne wissen, damit wir sie mitregeln können.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Prof. Gosch hat das Wort.

Sv Prof. Dr. Dietmar Gosch: Vielen Dank für die Frage und auch für die Einladung. Scheinbar neutraler Urheber des Streites, Sie haben es ja mehrfach betont, ist das Urteil des 1. Senats, ich sehe das anders. Scheinbar, möchte ich darauf antworten. Scheinbar deswegen, weil die Ursache nicht in dem Urteil liegt, sondern in den völkerrechtlich vertraglichen Abmachungen, die Deutschland mit anderen Ländern getroffen hat. Es geht darum, dieses Abgemachte sachgerecht und nach den Regeln der Kunst auszulegen. Und das haben wir nach unserem Dafürhalten getan. Jetzt kommen hier hehre Begriffe. Ich habe es mir gerade mal notiert: Steuerhygiene, Schlupfloch, Missbrauch, abuse haben Sie gesagt, das ist dasselbe, und allerlei Dinge in diese Richtung. Das mag alles so sein. Nur: Ich bleibe dabei, hier hat Deutschland völkervertraglich verbindlich mit einem anderen Staat etwas vereinbart, was nach unserem Dafürhalten gar nicht anders verstanden werden kann. Offenbar auch nach dem Dafürhalten dieses Vorschlags, sonst würde man ihn ja nicht machen. Und jetzt stehen wir an der Stelle, dass wir diesen Vertrag nach den Methoden des treaty override unilateral wieder überspielen. Sie haben es ja gesagt, § 50d EStG wird immer breiter. Jetzt haben wir schon elf Absätze, demnächst haben wir 20. Als ich mich das erste Mal mit der Norm beschäftigte, waren es drei. Ich kann nur davor warnen, diese völkervertraglichen Abmachungen zu brechen, das ist ein Brechen, ein Überschreiben oder ein Überreiten, overriding ist ja nur eine Verschönerung. Vor diesem Hintergrund müssen wir uns klar machen, um was es eigentlich geht. Es geht darum, an der Schnittstelle von internationalem, völkervertraglich verabredeten Recht und nationalem Recht zu operieren. Und jetzt baut man es mit diesem Vorschlag falsch auf. Ich sage Ihnen ganz genau, warum man das tut. Man macht eine Regelung, die letztlich aufbaut auf das, was Sie gesagt haben, Herr Dr. Tappen, auf das, was Sie gesagt haben, Herr Prof. Jarass, nämlich dass man auf einer sehr hybriden Struktur aufbaut - auch was die Auslegung dessen anbelangt, was die KGaA ausmacht. Die KGaA ist eine Zwitter-situation, das wissen wir alle, wir sehen also eine Vielzahl von Deutungsversuchen, ob das nun monistisch heißt, ob man die behandelt wie eine Kapitalgesellschaft, ob man die als teilweise teiltransparent behandelt. Sie müssen sich eins vorstellen, diese sogenannte Wurzeltheorie, diese Teiltransparenz basiert ihrerseits auf einer Entscheidung, auf einer Rechtsprechung des BFH, nur Rechtsprechung. Diese Deutung ist nicht zwingend, das heißt, in dem Moment, wo der BFH die Wurzeltheorie aufgeben würde, und das halte ich keineswegs für ausgeschlossen, Revisionen hängen, läuft diese Norm sofort leer, sie ist sofort weg. Das Pferd wird an dem falschen Ende aufgezäumt. Man muss es da aufzäumen, wo es hingehört, und das ist der § 9 Körperschaftsteuergesetz, das ist

vielleicht auch § 15 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Dieses Zusammenspiel muss geregelt werden. Da können sie das unter Umständen unterbringen. Dass sie sagen, eine natürliche Person, eine Personengesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin kann nicht in den Genuss eines Abkommensprivilegs gelangen. Da hat man es ordentlich lokalisiert. Aber es ist nicht da zu lokalisieren, wo es nach diesem Entwurf hinzugehören scheint, nämlich dass man den treaty override wieder in die Welt setzt. Und ich warne nochmal davor, dass ist kein Missbrauch. Die Beteiligten wenden das DBA an. Sie wenden das auf deutscher Seite seit Jahrzehnten angewandte Schachtelprivileg an. Das steht gar nicht im OECD-Musterabkommen, das macht Deutschland in jahrzehntelanger Abkommenspolitik. Dieses DBA wird angewandt. Schluss. Das ist kein Missbrauch. Das mag zu Steuerausfällen führen, aber ob das dem Geist des DBA widerspricht? Der Geist des DBA ist die Vermeidung von Doppelbesteuerung, nicht die Vermeidung von doppelter Nicht-Besteuerung. Das muss man eben vernünftig verhandeln. Ich räume ein, das ist nicht so leicht, wenn das Kind erst mal in den Brunnen gefallen ist. Der richtige Weg, dieses Problem, das hier aus fiskalischer Sicht auftaucht, zu lösen – ich sage es nochmal – ist, an der sogenannten Wurzeltheorie anzuknüpfen, an § 9 KStG anzuknüpfen, an § 15 EStG anzuknüpfen, hier auf regulatorische Weise zu verankern, was der Gesetzgeber will bei solchen hybriden Gebilden. Dann stehen wir im richtigen Beritt - unbeschadet dessen, wenn ich das zu sagen mir erlauben darf, wenn sie diese Regelung hier sehen, wie sie hier vorgeschlagen ist, dazu weite Dividenden nach deutschen Steuerrecht einer anderen Person zuzurechnen, werden sie bei dieser Person freigestellt, wenn sie bei ihr als Zahlungsempfänger nach Maßgabe des Abkommens freigestellt würden. Stellen Sie sich vor, da ist die KGaA - Sie haben es ja gesagt - überhaupt nicht erwähnt. Das betrifft möglicherweise auch Organschaftstrukturen. Das Abkommensprivileg wird der Organgesellschaft gewährt. Nach der Bruttomethode wird alles nach oben geschleust an die Organträgerin. Soll das dann auch gelten? Soll das dann auch kaputt gemacht werden? Dann sind wir im § 15 KStG. Sie machen einen Flächenbrand an der falschen Stelle. Ich kann davor aus meiner Sicht, auch aus steuerhygienischer Sicht nur warnen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Herr Dr. Vinken hat das Wort.

Sv Dr. Horst Vinken (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank, Frau Tillmann. Wenn Sie gestatten, möchte ich erst einmal das Thema klarstellen, das hier ein bisschen untergegangen ist, insbesondere, wenn ich die Ausführungen von Herrn Prof. Jarass höre. Es geht ja nicht um die Dividenden, die bei der KG und dort auch bei der KGaA landen und auch bei den Kommandit-Aktionären landen. Es geht doch nur um die – in Klammern – wenigen Dividenden, die den persönlich haftenden Gesellschaftern zufließen. Das muss man erst einmal sauber auseinandertrennen, und ich glaube, da gibt es auch gar keine Frage.

Richtig ist, dass man in Zukunft etwas strukturieren kann, was wir bisher vielleicht so nicht gesehen haben. Wir müssen erst einmal sauber klarstellen, dass es nicht um all die Dividenden geht, die gedanklich bei der KGaA bei den Kommandit-Aktionären ankommen, sondern nur um die wenigen Dividenden, die bei den persönlich haftenden Gesellschaftern ankommen. Ich glaube, den Punkt müssen wir noch einmal ganz sauber herausstellen und dann, verehrter Herr Eigenthaler, stimmen auch Ihre Zahlen nicht. Aber das lassen wir mal sein.

Dann hatte Frau Tillmann gefragt, welche Teile wir denn nicht gesehen haben. Frau Tillmann, ich habe das eben schon gesagt, der springende Punkt ist: Die KGaA's, die nicht unter ein Doppelbesteuerungsabkommen, sondern unter die Mutter-Tochter-Richtlinie fallen, die sind mit diesem Punkt nach unserer Auffassung nicht geregelt. Und deshalb möchten wir darauf hinweisen: Wenn wir schon eine Regel einführen, neige ich auch dazu zu sagen, was Prof. Gosch gesagt hat, dass wir kein treaty override nehmen müssen, sondern in das Steuergesetz gehen müssen. Wenn wir das also regeln, was ich für richtig halte, dann müssen wir es bitte an der richtigen Stelle regeln, damit alle, die betroffen sind und alle, die sich in einer Gestaltung gemüßigt sehen könnten, etwas zu machen, darunter fallen und damit das Besteuerungsrecht eindeutig in Deutschland bleibt. Das ist aus meiner Sicht der Punkt, den man hier ansprechen muss. Dankeschön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Die nächsten Fragen kommen von Herrn Abg. Binding für die SPD-Fraktion.

Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Herr Dr. Vinken, ich möchte noch einmal darauf zurückkommen. Sie sagen, alle Fälle, die unter die Mutter-Tochter-Richtlinie fallen, werden davon nicht erreicht. Ob Sie das noch einmal ein bisschen plastischer machen könnten, wie man sich das vorstellen muss? Und die daran anknüpfende eigentliche Frage: Wie müsste der Umdruck geändert werden, um diesem Nachteil abzuwehren, wohl wissend, dass Sie treaty override nicht möchten? Wie müsste der Umdruck geändert werden, um diesen jetzt von Ihnen beschriebenen Mangel zu beheben?

Ich möchte Herrn Prof. Jarass bitten, dass er die Bemerkungen, die Prof. Gosch gemacht hat, dass der ganze Verfahrensansatz falsch ist, noch einmal reflektiert. Denn ich dachte erst einmal: guter Antrag. Aber jetzt klingt es ja so, als ob der Umdruck möglicherweise doch nicht so geschickt ist. Ich würde gerne verstehen, ob dieser gemachte Vorschlag – Änderung des § 9 KStG und § 15 EStG – ein klügerer Ansatz wäre. Das wäre schön, wenn Sie sich darüber ein bisschen streiten würden.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Vinken hat den Aufschlag des Streits.

Sv Dr. Horst Vinken (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank, Herr Binding, dass Sie das noch einmal ansprechen. Es gibt ja Länder, mit denen wir kein Doppelbesteuerungsabkommen haben und von wo gleichwohl Dividenden hier nach Deutschland fließen. Die sind mit diesem Antrag nicht abgedeckt. Das ist ganz eindeutig, denn er richtet sich ja nur auf Fälle, wo DBA's bestehen. Deswegen unser Hinweis, dass wir die Fälle, die darunter fallen – ich kenne im Moment keinen, aber es gibt sie bestimmt, Mutter-Tochter-Richtlinie –, mit abdecken müssten. Abgesehen davon, dass ich den treaty override nicht leiden kann - ich habe mal den Ausdruck vom Gesetz hier mitgebracht, wie viele Seiten das sind, damit man das mal sehen kann –, glaube ich, dass der bessere Ansatz ist, in das Steuergesetz zu gehen. Der Ansatz, den Prof. Gosch vorschlägt, den halte ich für viel besser und viel wirkungsvoller als das, was wir hier machen. Denn ich darf noch einmal darauf hinweisen: Viele von den treaty overrides, die wir haben, gehen in die Verfahren – da gibt es BFH-Rechtsprechung –, die müssen wieder geändert werden und dergleichen mehr. Ich will die nicht alle aufzählen. Die sind den meisten von Ihnen ja vielleicht bekannt. Aus diesem Grund neige ich dazu, zu sagen: Wir sollten keinen § 50d erweitern, wir sollten bitte in das Steuergesetz gehen und regeln, was wir regeln müssen, nämlich, dass die Dividenden, die in Deutschland ankommen, in Deutschland auch besteuert werden. Das ist der klare Ansatz. Und Sie hatten gesagt, Herr Prof. Gosch soll das erläutern und sich mit Herrn Prof. Jarass streiten. Dem will ich nicht länger entgegenstehen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Prof. Dr. Jarass hat das Wort.

Sv Prof. Dr. Lorenz Jarass: Natürlich würde ich mich mit einem so ausgewiesenen Fachmann wie Kollegen Gosch nie streiten, sondern wir tauschen uns aus. Und man denkt dann über die Argumente des anderen nach.

Ich muss ganz ehrlich sagen, Frau Vorsitzende, ich habe das noch nie erlebt hier im Finanzausschuss: Alle sind sich einig. Wir haben ein Problem. Es kommt derzeit in – wie Herr Eigenthaler vermutet – wahrscheinlich bescheidenem Umfang zu Nicht-Steuerzahlungen. Und wenn man nichts tut, kommt es in absehbarer Zeit zu riesigen Steuerausfällen, weil wir Berater dazu verpflichtet sind, unsere Mandanten darauf aufmerksam zu machen, und natürlich werden die dann diese neuen Strukturen nutzen. Das ist völlig d'accord – alle sind dieser Meinung. Ich habe vorher schon gesagt, die erste Möglichkeit, diese Privilegien für Steuervermeider beizubehalten, ist, dass man sagt, wir müssen international möglichst noch unter Einbindung von Saturn, Mars und Mond und deren Steuergesetzen alles harmonisieren. Und wenn das alles harmonisiert ist, dann können wir es auch in Deutschland machen. Das haben wir schon oft hier im Finanzausschuss erlebt. Dieses Mal ist die Situation anders. Diesmal sagt man nein – und

deshalb finde ich die Sachargumentation auch von Herrn Kollegen Gosch sehr interessant –, dass man sagt, wir müssen grundsätzlicher herangehen. So ähnlich, wie es Frau Abg. Dr. Höll ja vorher auch schon angefragt hatte.

Und ich muss sagen, wir müssen einfach mal überlegen, was jetzt kurzfristig möglich ist und was mittelfristig sinnvoll erscheinen könnte. Kurzfristig ist offensichtlich möglich, dass wir in § 50d noch einen neuen Absatz hineinpacken und damit ist dieser Käse gegessen, wie man sagt. Damit ist das Problem jedenfalls so weit gelöst. Dann gibt es vielleicht noch verschiedene Unterfälle und da wird der Herr Dr. Vinken von der Bundessteuerberaterkammer dem BMF – hoffentlich auch kostenfrei, aber verbindlich –, noch weitere Vorschläge unterbreiten, wie man Fälle, die derzeit noch nicht die Regel sind, einbinden kann. Sie sagten eben KG auf Aktien ohne Doppelbesteuerungsabkommen – ob es so einen Fall gibt, weiß ich nicht, aber auszuschließen ist es nicht. Herr Prof. Gosch sagt, nein - § 50d ganz böse.

Herr Prof. Gosch und Herr Dr. Vinken behaupten ohne weitere Belege, es handelt sich um einen treaty override. Das bestreite ich. Belegen Sie das mal, warum das ein treaty override sein soll. Und Herr Dr. Vinken, zu Ihrer Argumentation: Sie sprechen von der Mutter-Tochter-Richtlinie. Die Mutter-Tochter-Richtlinie sagt ganz eindeutig, wenn Zahlungen von Dritten – ich spreche jetzt mal von französischen Firmen – also z. B. Dividenden an eine deutsche Kapitalgesellschaft fließen, dass sie dann steuerfrei sind. Es steht doch dem deutschen Gesetzgeber jederzeit zu, ohne dass er auch nur ein Wort über die Mutter-Tochter-Richtlinie verlieren muss, zu sagen: Mutter-Tochter-Richtlinie heißt Zahlungen an Kapitalgesellschaften in Deutschland – Klammer auf – sind nicht transparent. Keinerlei der Zahlungen gehen weiter an natürliche Personen. Wir haben hier einen ganz anderen Fall. Und demzufolge steht es doch dem deutschen Gesetzgeber jederzeit frei, im Rahmen der geltenden Mutter-Tochter-Richtlinie eine vom nationalen Gesetzgeber durch seine superkomplizierte KG auf Aktien und ähnliche gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten in Deutschland geschaffene Steuervermeidungspraktiken zu schließen.

Der dritte Punkt ist: Natürlich können wir kurzfristig den Gesetzentwurf umsetzen und mittelfristig die Überlegungen, die Herr Prof. Gosch dargestellt hat, noch einmal aufgreifen, also an § 9 Körperschaftsteuergesetz und Ähnliches, habe ich ja vorher schon gesagt, noch mal grundsätzlicher rangehen. Und gern zusammen mit Ihnen, Herr Prof. Gosch, wir können ja einen Vorschlag unterbreiten. Wenn man § 9, nicht abziehbare Aufwendungen, reformieren will – und ich bin ein großer Anhänger davon, denn Zahlungen von Firmen aus dem Ausland in Deutschland steuerfrei zu lassen, sollte man aus einer Vielzahl von Gründen beibehalten. Aber natürlich können die Kosten, die damit in Zusammenhang stehen, in Deutschland nicht steuerlich geltend gemacht werden. Wir müssen noch etwas stärker als

bisher darüber nachdenken, die Zinszahlungen, die in Deutschland steuerlich geltend gemacht werden, zu beschränken. Und wir sehen ja im Moment auch, wie wichtig das Eigenkapital ist. In dem Punkt stimme ich auch mit den Vertretern hier im Hause völlig überein, mit den Abgeordneten, aber auch mit den anderen Vertretern, dass das ein ganz drängendes Problem ist. Aber wir sollten nicht diese wichtigen mittel- und langfristigen Probleme mit dem jetzt anstehenden ganz kurzfristigen Problem vermengen, das mit dem Gesetzesvorschlag gelöst werden kann, nämlich dass geltendes Recht und Gesetz erlaubt, dass Einzelne, wenn sie gut beraten sind, sich derzeit in geringem, in Zukunft in sehr viel größerem Umfang der Steuerzahlungen in Deutschland entledigen können. Herzlichen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Dr. Middelberg für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. Dr. Mathias Middelberg (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, vielen Dank. Ich möchte noch mal an die Überlegung anknüpfen, die der Kollege Volk hier eingeworfen hat und an die Fragestellung treaty override ja oder nein. Und ich würde meine Frage gern an Herrn Prof. Gosch und an den BDI oder DIHK richten. Vielleicht können die beiden Herren überlegen, wer von Ihnen die Beantwortung übernimmt. Ich stelle das einfach mal frei. Ich weiß gar nicht, ob ich das machen darf. Sonst richte ich das an den BDI, dann muss Herr Welling sich das überlegen.

Herr Prof. Jarass hat gesagt, wir haben hier gar keinen treaty override, und Herr Dr. Volk hat die Überlegung eingeworfen, die ich auch ganz clever fand, es sei bei diesen Doppelbesteuerungsabkommen gewissermaßen unbewusst übersehen worden. Man habe bestimmte Fälle nicht bedacht. Das ist so, wie ich das mal gelernt habe, der typische Fall, wo ich als Gesetzgeber jetzt loslaufen und diese Regelungslücke füllen kann. Herr Prof. Gosch hat eben ziemlich apodiktisch gesagt, nein, das geht nicht, da kommen wir dann wirklich in verfassungsrechtlich problematisches Fahrwasser. Da würde ich Sie bitten, können Sie uns das noch mal einigermaßen dingfest – ich hätte fast gesagt prophetisch – vorhersagen, mit welchen Entscheidungen wir da zu rechnen haben. Denn, wenn das alles verfassungsrechtlich abstürzt, macht es ja wenig Sinn, das jetzt auf den Weg zu bringen.

Und dann an Herrn Welling bitte die Frage: Konkret hat Herr Gosch ja Alternativen aufgezeigt – Stichwort § 9 KStG und § 15 EStG –: Wenn Sie aus BDI-Sicht erläutern können, ob das Wege sind und wie die Industrie dazu steht.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Prof. Gosch, bitte.

Sv Prof. Dr. Dietmar Gosch: Vielen Dank, Frau Vorsitzende und auch vielen Dank für Ihre Frage, Herr Dr. Middelberg. Stichwort: treaty override. Hier ist eingangs unserer Diskussion gesagt worden, wir müssen was tun, wir müssen jetzt ad hoc handeln, um auch Rechtsungewissheit aus der Gestaltungspraxis herauszunehmen. Genau da darf ich Zweifel anmelden – wegen des treaty override. Rechtsungewissheit bleibt. Die bleibt deswegen, weil es nicht auszuschließen ist – auch bei aller Propheterie werden Sie mir erlauben, dass ich mich da etwas zurücknehme, das gebietet mein Amt –, dass der 1. Senat des BFH diese länglich und hinlänglich diskutierte Frage nach der völkerrechtlichen und damit auch nationalrechtlichen Zulässigkeit des treaty override auf den Prüfstand des BVG bringt. Damit muss gerechnet werden, d. h. wir haben Rechtsunsicherheit. Wenn Sie allein durch die Gazettenwälder marschieren und sehen, was da geschrieben worden ist, angefangen beim Nestor des internationalen deutschen Steuerrechts, Klaus Vogel, der verstorben ist, bis hin in die jüngste Gegenwart. Wir brechen das, was völkerrechtlich auf höherrangiger Ebene vereinbart worden ist, durch einen Transformationsakt auf nationales Recht runter, die dualistische Methode, und dann kommt man in den Beritt des Lex posterior-Grundsatzes. Das mag so sein. Aber es stellt sich die Frage, ob das so einfach funktioniert, ob nicht materiell-rechtliche, nämlich völkerrechtliche Schranken da sind, die es gebieten, ein solches Überschreiben doch nicht zu ermöglichen. Viele Länder tun das nicht. Ich unterrichte an der Universität in St. Petersburg. Wenn ich denen erzähle, dass man Völkerrecht auf diese Weise überschreiben kann, lachen die Russen sich tot. Das kennen die gar nicht. Die sagen, das Völkerrecht steht über allem. Diese Frage ist in zwei, drei Entscheidungen vom Bundesverfassungsgericht angedacht worden. Die Rechtsungewissheit bleibt. Bei aller Propheterie: Dass das treaty override-Thema beerdigt und beendet ist, darf wirklich bezweifelt werden.

Im Grunde geht es doch darum, hier kurzfristig etwas zu tun. Ich habe auf Podien erfahren, dass Ende des Jahres gesagt wurde, die Notare müssen Überstunden machen, denn jetzt springen alle KGaA's dazwischen. Wenn das so ist, ich nehme zur Kenntnis: Das Unheil haben wir nicht gewollt. Vielleicht noch ein Wort zu Herrn Prof. Jarass: Warum haben wir hier einen treaty override? Erst einmal haben wir einen treaty override, weil das auch vom Gesetzgeber so gedacht ist – ungeachtet des Abkommens. Immer ein sicheres Zeichen, dass man es auch so gemeint hat. Und man hat es auch zu Recht so gemeint, denn das Abkommen – ich kann das nur noch einmal wiederholen – schreibt fest, unter welchen Umständen oder welchen Voraussetzungen ein Schachtelprivileg – in diesem Fall Frankreich – in der Entscheidung zu gewähren ist. Und das sind Kapitalgesellschaften, und niemand von uns wird bezweifeln, dass eine KGaA unbeschadet dessen, ob das teiltransparent oder sonst wie nationalrechtlich zu behandeln ist, dass das eine Kapitalgesellschaft ist. Das heißt, wir wenden hier ein DBA an. Das DBA wird durch eine solche Vorschrift schlicht und ergreifend aus den Angeln gehoben. Da steht drin: „für Kapitalgesellschaften“.

Zwischenruf Prof. Dr. Lorenz Jarass: Darum geht es ja weiterhin. Nur um die dahinter stehenden natürlichen Personen nicht. Und das ändern wir national.

Sv Prof. Dr. Dietmar Gosch: Genau deshalb gehört das da nicht hin. Deshalb gehört das in die Gewinnermittlung des persönlich haftenden Gesellschafters und in die Gewinnermittlung der KGaA. Das läuft doch leer. Wir haben drei, vier Revisionen über KGaA. Der BFH setzt sich zusammen, wir entscheiden uns gegen die Wurzeltheorie, gegen dieses Splitting, diese Teiltransparenz. Gut möglich – ich sage Ihnen das –, es wird diskutiert. Mein Vorgänger im Amt, Herr Wassermeyer, der schreibt rauf und runter, die Wurzeltheorie ist dummes Zeug. Jetzt machen wir das. Was denn dann?

Dann läuft die Norm schlicht und ergreifend leer, weil sie wiederum auf einem Hybriden aufbaut, nämlich dem Hybriden der Wurzeltheorie. Wenn Sie die gesetzlich verankern und dem persönlich haftenden Gesellschafter das Privileg nehmen wollen, dann schreiben Sie es doch rein. Aber da, wo es hingehört, nicht in den § 50d Absatz 11, sondern nageln Sie sie doch fest, die Wurzeltheorie. Wir wollen die transparente Betrachtung der KGaA. Tun Sie es doch. Es ist doch möglich. Das alles muss man natürlich schön überdenken, dass man da keinen Kollateralschaden hat. Aber dann machen Sie das doch dingfest. Dann sind Sie aus diesem intransparenten Betrachten heraus. Dann hat man möglicherweise das, was man haben will, nämlich das Verhindern von Fiskalausfällen. Dankeschön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Herr Welling hat das Wort.

Sv Berthold Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Danke, Frau Vorsitzende. Herr Dr. Middelberg, Sie hatten gefragt, wie sich der BDI zu einer entsprechenden Lösung, die Herr Prof. Gosch skizziert hat, stellen würde. Vielleicht eine kurze Vorbemerkung dazu: Ich sehe das ähnlich, wie Herr Prof. Gosch es auch gerade schon angedeutet hat. Der BFH hat eine Einzelentscheidung getroffen. Und nicht deswegen, um den Gesetzgeber zu ärgern, geschweige denn um Gestaltungsspielräume zu eröffnen, sondern er hat einfach nur das Gesetz angewendet. Und dass er sich darüber jetzt keine Gedanken machen kann und muss, welche weiteren Konsequenzen es hat, sondern im Einzelfall entscheiden muss, das ist nun mal in der Gewaltenteilung so angelegt. Von daher muss man darauf reagieren bzw. es einfach laufen lassen. Sie möchten darauf reagieren, das ist durchaus verständlich.

Ich glaube, dass fast alle Sachverständigen hier im Raum mit der grundsätzlichen Entscheidung, den Steuervorteil nicht einfach zu gewähren, um ggf. auch keinen Handlungsdruck aufbauen zu müssen oder einen Handlungsdruck für Ihre Klientel, Herr Dr. Vinken, entstehen zu lassen, d. h. Gestaltungsoptionen zu verlangen, die in die KGaA

hineinrutschen, um dort eben ggf. einen Steuervorteil für den einen oder anderen Steuerpflichtigen zu gewähren. Jetzt ist die Frage, die Sie gestellt haben, Herr Dr. Middelberg: Wie kann man das umsetzen? Ich kann mich da Herrn Prof. Gosch nur anschließen, dass man versucht, in einer klaren Diktion eine Lösung zu finden, die einen gewissen Bestand hat. Allerdings kann ich aus dem Stegreif nicht unmittelbar überschauen, welche – und das war das wichtigste Wort, was Sie genannt haben – Kollateralschäden bei einem so massiven Eingriff in § 9, also in die Gewinnermittlung, und in § 15 EStG ggf. entstehen können. Beim Wortlaut des § 50d Absatz 11 bin ich auch ins Stocken gekommen. Wenn ich da sehe, nach dem deutschen Steuerrecht ist die Dividende einer anderen Person zuzurechnen – ich hatte manchmal das Gefühl, wenn ich das deutsche Steuerrecht streiche, komme ich zu einem Zirkelschluss. Ich bin genau da, wo Sie mit Ihrer Entscheidung angesetzt haben. Auch das deutsche Steuerrecht hilft mir da nicht ganz genau, wenn ich das nicht versuche auszulegen, indem ich sage: Die Zurechnung bedeutet, hier ist eine hybride Gesellschaft und der Teil, der mehr oder minder der persönlichen oder der natürlichen Person zuzuordnen ist oder bzw. steuerrechtlich zugewiesen wird, da würde hier mehr oder minder ein Teileinkünfteverfahren greifen bzw. die Abgeltungsteuer. Von daher glaube ich schon, dass es hier zu einem Zirkelschluss kommen würde. Damit nicht zu viel Harmonie zwischen BFH und BDI entsteht, Herr Prof. Gosch, erlauben Sie mir nur eine Anmerkung: Allein aus dem Sachverhalt oder aus der Wortwahl – ungeachtet des Abkommens – kann ich noch keinen treaty override erkennen. Ich bin Ihrer Meinung auf jeden Fall, Herr Prof. Gosch, und nicht Ihrer Meinung, Herr Prof. Jarass, denn Ihre Diktion war klar. Sie haben das Abkommen analysiert, und Sie haben eine Entscheidung getroffen. Das Abkommen ist so zu verstehen - also vom reinen Wortlaut schon –, und insofern führen sämtliche gesetzliche Korrekturen zu einem treaty override.

Und das noch einmal zum Schluss, zum Fazit, das ist jetzt aber mehr eine Theorie: Es geht jetzt darum, dass wir uns ja alle einig sind, welchen gemeinsamen Weg man beschreiten kann, um hier zu einer vernünftigen Lösung zu kommen. Das ist, glaube ich, das Wichtigste. Da sollte man meines Erachtens auch eher an § 9 und § 15 denken. Zumindest muss man durchdenken, welche Kollateralschäden entstehen könnten, damit man die ausklammern könnte. Herzlichen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Die nächsten Fragen kommen von Herrn Abg. Kolbe von der Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Manfred Kolbe (CDU/CSU): In der bisherigen Diskussion ist der Eindruck entstanden, dass das ein Problem ist, was wir in allen Doppelbesteuerungsabkommen haben. Jetzt entnehme ich der Stellungnahme des DIHK, dass eigentlich nur sieben DBA's, also sieben Länder betroffen sind. In den anderen hätten wir dieses Problem nicht. Eines der betroffenen

Länder sei wohl Frankreich. Können Sie dazu noch etwas sagen? Ist das tatsächlich so beschränkt? Und vielleicht der BDI auch noch gleich dazu.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Vogt hat das Wort.

Sv Guido Vogt (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Wir hatten nicht sonderlich viel Zeit, jedes DBA durchzuforschen, aber unseres Erachtens tauchen diese Probleme eben bei den genannten Ländern auf. Und wir sind der Auffassung, dass wir durch eine entsprechende Klausel oder eine entsprechende Formulierung wie „Zurechnung“ und nicht „gezahlt an“, also an eine Kapitalgesellschaft gezahlt, hier Abhilfe treffen können. Allerdings müssen wir uns auch an das BMF wenden und dort noch einmal darum bitten, die Abkommen zu identifizieren, bei denen man Handlungsdruck verspürt.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Herr Welling, bitte.

Sv Berthold Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Danke, Frau Vorsitzende. Ich muss da auch passen, wir haben nicht alle DBA's durchforschen können. Wir haben glücklicherweise ein sehr großes DBA-Netz von über 90 Doppelbesteuerungsabkommen. Es ist in der Kürze der Zeit nicht möglich, alle Problemfälle bzw. Möglichkeiten der Gestaltung zu durchforschen.

Aber wenn ich gerade die Möglichkeit habe, würde ich noch einen Satz zu Herrn Prof. Jarass anmerken. Der steuerpolitische Konvergenzbericht Deutschland/Frankreich hat gezeigt, dass die Zinsschranke nicht harmonisierungsfähig ist. Wenn Sie hier im Finanzausschuss tatsächlich den Rat oder die Empfehlung aussprechen, bei der Zinsschranke noch mal richtig kräftig draufzulegen, verstehe ich Ihre Empfehlung nicht. Damit würden wir uns mehr oder minder ins Abseits stellen. Das ist eigentlich nicht Sinn und Zweck der Übung, zu der wir hier gerade zusammenkommen. Wir versuchen gerade, an konstruktiven Lösungen zu arbeiten. Ihre Theorie, dass man in Deutschland versucht, die Auslandsdividende mit Fremdfinanzierung zu finanzieren und damit steuerfreie Einnahmen zu generieren, die haben Sie schon des Öfteren vertreten und hier mit Zahlen agiert, die meines Erachtens mehr an der Kante der Legalität sind. Ich würde von daher dafür plädieren, dieses Thema in einem anderen Kreis zu erörtern, aber bitte nicht hier im Finanzausschuss. Dankeschön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Dr. Volk für die Fraktion der FDP.

Abg. Dr. Daniel Volk (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich würde meine Frage gern dazu nutzen, die Deutsche Kreditwirtschaft und das Institut der Wirtschaftsprüfer um eine

Einschätzung der beabsichtigten Regelungen zu bitten und um eine Stellungnahme zu dem einen oder anderen Punkt, der jetzt im bisherigen Verlauf des Fachgesprächs aufgekommen ist.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Steinlein, Die Deutsche Kreditwirtschaft.

Sv Heinz-Udo Schaap (Die Deutsche Kreditwirtschaft): Darf ich übernehmen, Frau Vorsitzende? Mein Name ist Schaap, Bundesverband deutscher Banken. Ich spreche für die Deutsche Kreditwirtschaft. Zunächst einmal eine Anmerkung. Wir haben bewusst keine Stellungnahme abgegeben, weil sich in der Kürze der Zeit aus unserer Klientel, was die tatsächliche Betroffenheit anbetrifft, so gut wie niemand gemeldet hat. Das liegt aber auch daran, dass die Gesellschaftsform der KGaA im Kreditwirtschaftsbereich sehr selten ist. Sie ist nur bei den Privatbankiers vertreten. In dem Zusammenhang darf ich bemerken, dass zumindest in der Vergangenheit bei den Betroffenen keine Probleme aufgetaucht sind. Das beruht auch darauf, was Herr Eigenthaler sagte, dass man hier in Anlehnung an die Wurzeltheorie bei steuerfreien Erträgen – das sind ja nicht nur DBA-steuerbefreite Erträge, sondern es können ja auch § 8b-Erträge sein –, dass man auf der Ebene der KGaA die Erträge steuerfrei behalten hat und bei dem persönlich haftenden Gesellschafter dann das Teileinkünfteverfahren hat gelten lassen. Deshalb möchte ich auch an das anknüpfen, was der Kollege vom BDI sagte: Welche Regelung Sie auch immer treffen mögen – und wir haben ja hier über die Problematik der Regelung gesprochen –, es muss auf jeden Fall sichergestellt sein, dass das aufrechterhalten bleibt. Herr Prof. Gosch hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Wurzeltheorie auch beim BFH – ich sage es mal vorsichtig – auf dem Prüfstand steht. Das dazu.

Zum Thema treaty override ist genug gesagt worden. Ich nehme Bezug auf die Äußerungen von Herrn Prof. Gosch. Auch in der Literatur gibt es lichtvolle Ausführungen von Herrn Prof. Gosch, die ich gern zur Lektüre empfehle. Ich möchte nur noch zwei Anmerkungen machen. Das ist einmal das Faktische. Wenn wir dazu übergehen, treaty overrides zu treffen – das ist ja nicht der einzige treaty override, sondern es gibt viele andere –, dann müssen wir uns nicht wundern, dass auch andere – denn das sind ja bilaterale Abkommen - auf die gleiche Idee kommen. Und genauso sagen, wenn – ich sage es mal etwas lax – uns eine Regelung nicht passt, dann versuchen wir sie eben auch über nationale Gesetzgebung wieder einzuholen. Darüber muss man sich zumindest faktisch einmal im Klaren sein. Das hat ja auch finanzmarktpolitische Auswirkungen. Jetzt reden wir hier von Dividenden, die ins Inland fließen. Aber wie ist das denn mit Investoren, die bei uns investieren, wo Dividenden ins Ausland fließen und wo sich die Problematik bei dem anderen Staat stellt?

Letzter Punkt, da möchte ich gern noch einmal auf das Institut der Kommanditgesellschaft auf Aktien eingehen. Hier ist zu Recht darauf hingewiesen worden, dass diese Rechtsform steuersystematisch „schillert“. Und es wurde hier davon gesprochen, dass da noch Hausaufgaben erledigt werden müssten. Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass das Bundesfinanzministerium dazu Anfang letzten Jahres eine Arbeitsgruppe gegründet hat. Es hat eine Sitzung gegeben, und dann ist nichts mehr geschehen. Man müsste überlegen, wie man dort zu systematischen Ergebnissen kommt. Ansonsten sitzen wir immer wieder hier und versuchen an einzelnen Stellen, Dinge zu ändern.

Und ich darf jetzt bei der KGaA daran erinnern, dass es nicht darum geht, cherry picking zu betreiben. Man muss sich darüber im Klaren sein, dass da eine ganze Reihe von anderen Fragen zu regeln sind, also bspw. auch die Frage der Rückstellungsbildung für persönlich haftende Gesellschafter und Ähnliches. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Lange vom Institut der Wirtschaftsprüfer.

Sv Manfred Günkler (Institut der Wirtschaftsprüfer): Ich darf das übernehmen. Günkler ist mein Name. Es gibt ja hier eine bemerkenswerte Übereinstimmung am Tisch, dass das Ziel, eine Nichtbesteuerung der Dividenden zu verhindern, sofern sie natürlich Personen zugerechnet werden, ein hehres Ziel ist. Die Frage, die sich hier stellt: Ist der Weg der richtige? Und da ist unser Eindruck, dass der § 50d Absatz 11 eine Art Notfallmaßnahme darstellt, die für den Gesetzgeber ein beträchtliches Risiko beinhaltet, nämlich dass die Regelung letztlich das gewünschte Ziel nicht erreicht. Das eine ist das Stichwort treaty override. Es ist die Frage, ob am Ende des Tages die Vorschriften des § 50d Absatz 8, 9, 10 und jetzt Absatz 11 tatsächlich vom BFH oder vom Bundesverfassungsgericht anerkannt werden. Hier gibt es also einmal dieses Risiko aus dem treaty override.

Das zweite Risiko ist bezogen auf die KGaA, dass es möglicherweise gar keine Zurechnung gibt, wenn der BFH die Wurzeltheorie aufgeben sollte. Dann geht der Wortlaut des § 50d Absatz 11 nämlich ins Leere. Denn, wenn die Dividende gar nicht dem Komplementär zugerechnet wird, wenn also sozusagen der Komplementär nicht an jedem Geschäftsvorfall der KGaA beteiligt ist, sondern nur das handelsrechtliche Ergebnis als seinen Gewinn versteuern muss, wenn das möglicherweise aus den anhängigen Verfahren herauskommt, dann geht die Regelung auch ins Leere. Also zweites Risiko, dass sie das beabsichtigte Ziel gar nicht erreicht.

Und drittes Risiko – darauf hat Herr Dr. Vinken schon hingewiesen: Auch in der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie wird die Kommanditgesellschaft auf Aktien als

Kapitalgesellschaft bezeichnet, und auch die Mutter-Tochter-Richtlinie sieht als eine Maßnahme zur Vermeidung der Besteuerung bei Mutter-Tochter-Verhältnissen das Schachtelprivileg vor. Deshalb glauben wir, dass der Ansatz, die KGaA-Besteuerung auf neue Füße zu stellen, der bessere Weg ist – der Weg, der das geringere Risiko für den Gesetzgeber beinhaltet. Und man muss in der Tat sagen – darauf hat Herr Dr. Tappen hingewiesen –, dass eine bemerkenswerte Rechtsunsicherheit besteht. Wenn man sich die jüngste Kommentarliteratur ansieht – auch Äußerungen aus der Finanzverwaltung selbst –, ob nun das Intransparenz- oder das Transparenzprinzip gilt bei der KGaA, das geht wild durcheinander. Ich glaube, hier wäre eine gesetzgeberische Regelung, die bei der KGaA ansetzt, viel zielgenauer und für den Gesetzgeber mit einem geringeren Risiko behaftet. Man könnte z. B. darüber nachdenken, ob es denn richtig ist, im § 1 Absatz 1 Nummer 1 KStG die Kommanditgesellschaft auf Aktien uneingeschränkt zur unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zu erklären. Oder ob man sich auch vorstellen könnte, dass das nur insoweit gilt, als die Einkünfte nicht dem Komplementär zuzurechnen sind, um dieser hybriden Besteuerung, die das Ziel ist, auch im Körperschaftsteuergesetz Geltung zu verschaffen. Damit könnte man unter Umständen auch vermeiden, dass der Begriff der Kapitalgesellschaft, wie er in den DBA's verwandt wird, dann unmittelbar so wie vom BFH gesehen auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien durchschlägt. Also kurz zusammengefasst: Ich glaube, dass die Regelung hier möglicherweise ihr Ziel nicht erreicht, und dass die Regelung über die Besteuerung der KGaA die sinnvollere wäre.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Binding für die SPD-Fraktion.

Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Ich würde gern noch einmal den DIHK und auch das Institut der Wirtschaftsprüfer nach der konkreten Dimension und Belastung fragen, weil Sie ja vorhin angedeutet haben, dass Ihnen treaty override zu risikoreich ist, und dass man lieber die DBA's ändern sollte. Das müssten wir sicher überlegen, denn immer, wenn man so einen Vertrag anpackt, haben natürlich auch die anderen Forderungen, und dann gibt es eine neue Welle von Verhandlungsnotwendigkeiten. Das wird sicherlich kurzfristig gar nicht zu machen sein. Die Idee von einem Doppelbesteuerungsabkommen ist ja nicht, dass man zu einer endgültigen Nichtbesteuerung kommt, sondern nur, dass man eine Doppelbesteuerung vermeidet. Wenn man das im Blick hat: Haben Sie eine Idee, wie viele Unternehmen in Ihrem Bereich betroffen sind und in welcher Dimension? Das wäre wichtig zu wissen, damit wir die Bedeutung des Gesetzes kennenlernen.

Eine ähnliche Frage an das Institut der Wirtschaftsprüfer: Welche Bedeutung hätte dieser Umdruck – wenn wir ihn annehmen, was wir uns vorstellen können – für den Bereich, um

den Sie sich besonders kümmern? Ich meine sehr konkret: Wie viele Unternehmen wären betroffen, und in welchem Belastungsumfang muss ich mir das vorstellen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Vogt hat das Wort für den DIHK.

Sv Guido Vogt (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Vielen Dank, Frau Reinemund. Herr Binding, zu Ihrer Frage: Wir haben den Eindruck, dass die KGaA, wie ich schon sagte, eine sehr tradierte Gesellschaftsform ist und ich hatte Ihnen auch aufgeschrieben, warum. Man hat es gewählt, damit Familiengesellschaften – ursprünglich KGs – sich ein bisschen erweitern können. Kommanditanteile sind nur schwer erbrechtlich und auch erbschaftsteuerlich zu fassen. Daher ist man dazu übergegangen, diese Kommanditanteile in Aktien umzuwandeln. Also das ist eine ganz sinnvolle Situation jenseits von Steuergestaltung. Wir haben versucht, zu ermitteln, wie viele KGaA es gibt. Da ist natürlich immer ein Unsicherheitsfaktor drin. Schätzungsweise 238 bis 242 – in der Eile der Zeit konnten wir das nicht detaillierter machen.

Wenn wir uns anschauen, wie sich die KGaA's zusammensetzen: Da habe ich Ihnen ein paar Namen aufgeschrieben. Das ist die Firma Merck KG – die kennen wir –, wir haben Henkel, wir haben aber auch die Firma Kölln – Kölln Flocken. Und da muss ich sagen, das ist auch unser Präsident, also auch ein ehrbarer Kaufmann, der seine Kölln-Frühstücksflocken in Form von einer KGaA verkauft. Claas, der Landmaschinenbauer – hier möchte ich nicht unterstellen, dass hier Steuergestaltung betrieben wird. Wenn Sie ansprechen, es besteht der Missbrauch, dass Berater hineindrängen. Wenn Sie einmal – und da muss ich an Herrn Dr. Vinken, aber auch an das IdW verweisen – in einer KGaA drin sind und wieder raus wollen, ist das nur sehr schwer möglich. Wir kennen Fälle, wo es nicht gelungen ist, weil das Umwandlungssteuerrecht das nicht ermöglicht. Also kurzum: Das ist immer eine Einbahnstraße. Sie kommen da nicht mehr raus. Ich kann keine Aussage darüber treffen, inwieweit GmbH atypisch still als kurzfristige Modelle verkauft werden. Das weiß ich nicht. Jedenfalls wird unsere Klientel – und das ist die gewerbliche Wirtschaft – aus den genannten Gründen auf diesen Zug nicht aufspringen.

Deshalb zum Thema Steuerausfallvolumen: Wir sagen immer, wir haben einen Handlungsdruck und deshalb müssen wir das und das machen. Da müssen wir doch als Erstes einmal fragen: Besteht denn der Handlungsdruck? Jetzt wird von mehrstelligen Millionenbeträgen im unteren Bereich geredet. Wir hören auf einmal von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft – ich war selbst auch mal Mitglied in der Steuer-Gewerkschaft –, da geht es in den Milliardenbereich. Das sind Sachen, die man hinterfragen muss, bevor man gesetzgeberisch tätig wird. Und erst dann, wenn Handlungsdruck da ist, muss man sich überlegen, welche Lösung man wählt. Man muss Herrn Prof. Gosch Recht geben, dass diese

Fälle des treaty override – ob nun gerechtfertigt oder nicht – uns nicht in eine falsche Richtung laufen lassen.

Ich hatte Ihnen auch aufgeschrieben, dass es eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe gibt. Es gibt die verschiedenen Theorien über transparente und intransparente Behandlung der Hybrid-Gesellschaften. Und je länger ich darüber nachdenke, es liegt einfach am § 9 Absatz 1 Nummer 1 KStG, wo von abziehbaren Aufwendungen geredet wird. Da fragt sich natürlich Herr Prof. Gosch: „Was meint denn der Gesetzgeber damit? Behandlung wie ein Mitunternehmer, Behandlung als Mitunternehmer?“ Das ist alles offen. Und hier liegt tatsächlich der Punkt. Hier muss der Gesetzgeber tätig werden. Da fragen wir uns auch – und das ist ein Punkt des Föderalismus –, warum die KGaA in den Finanzverwaltungen der Bundesländer eigentlich unterschiedlich behandelt wird? Anscheinend gibt es in den Bundesländern auch keine einheitliche Auffassung. Hamburg hat eine andere Auffassung als Hessen beispielsweise.

Jetzt zu Ihrer Frage: Kommen wir an die DBA's ran? Wenn wir mit Verhandlungswünschen an die Tür klopfen, wird uns dann nicht mehr abverlangt? Das werden Sie wahrscheinlich am besten wissen, da kann man sich nicht sicher sein, ob Deutschland diesen Punkt durchbringt. Er hätte eine gute Rechtfertigung, weil hier ja kein Steuersubstrat des Vertragspartners verloren geht. Der muss ja ohnehin steuerfrei stellen bzw. kann vielleicht eine Quellenbesteuerung erheben. Also ihm geht nichts verloren. Wir hätten also, wenn wir anklopfen, ein gutes Argument zu sagen, es kostet Dich nichts, aber wir haben Probleme, die lässt uns lösen. Trotzdem besteht die Gefahr, dass nachgekartet wird. Daher sehen wir diesen Punkt auch, aber wir müssen sagen, § 50d ist ganz eindeutig der falsche Weg. Wir würden da nicht mitgehen wollen, sondern lässt uns – und jetzt komme ich doch auf den Begriff – lässt uns die Hausaufgaben im nationalen Steuerrecht machen. § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 15 Absatz 1 Nummer 3 EStG müssen bereinigt werden.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Günkel.

Sv Manfred Günkel (Institut der Wirtschaftsprüfer): An mich ging auch die Frage nach der Quantifizierung. Das fällt natürlich schwer. Ich war ehrlich gesagt etwas überrascht, in der Begründung für den Gesetzentwurf zu sehen, dass Steuerausfälle in Höhe von mehreren hundert Millionen drohen. Es fällt mir schwer, das nachzuvollziehen. Man muss sagen, die KGaA ist keine sehr weit verbreitete Rechtsform, sondern die Zahl der KGaA's ist überschaubar und man muss auch feststellen, dass sich keine der existierenden KGaA's in diese Rechtsform begeben hat, um Steuern zu sparen. Das war sicherlich nicht das Motiv, sondern diese Rechtsform bietet gerade für größere Familiengesellschaften eine gute

Mischung zwischen Kapitalgesellschafts- und Personengesellschaftselementen. Das war, glaube ich, der Hauptgrund.

Ich glaube auch nicht, dass alle KGaA's davon betroffen sind. Ich kenne selbst welche, die ich mal als typisch bezeichnen will, wo die Komplementäre im Sinne eines Angestellten Gehälter beziehen. Es gibt auch eine Reihe von Fällen, in denen der Komplementär selbst wieder eine Kapitalgesellschaft ist. Dann ist man von dieser Regelung ohnehin nicht betroffen oder kann auch aus dem Urteil des BFH überhaupt keinen Vorteil ziehen, weil einem als Kapitalgesellschaft ohnehin das Schachtelprivileg zustehen würde. Deshalb glaube ich nicht, dass es so viele Unternehmen sind. Nach meiner Einschätzung – aber ich kann das nicht verifizieren –, sind das vielleicht eine oder zwei Handvoll oder ein paar mehr. Ob das zu großen Steuerausfällen führt, vermag ich wirklich nicht zu beurteilen. Ich möchte aber nochmal betonen, wenn man hier eine Regelung sucht, sollte man eher bei der Besteuerung der KGaA ansetzen, als den § 50d noch einmal um einen Paragraphen zu verlängern.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Frau Tillmann für die CDU/CSU.

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Wir Politiker haben ja das unglückliche Schicksal, dass wir nicht nur sagen können, was nicht gut ist und was wir nicht tun sollten, sondern wir müssen ja irgendeine Entscheidung treffen. Und ich habe bisher niemanden von Ihnen gehört, der nicht gesagt hat, dass wir das regeln sollten. Die Hälfte, die gesagt hat, die Regelung, die wir vorgeschlagen haben, ist falsch, sagt: „Bitte nicht an der Stelle!“ Ich halte DBA für sehr schwierig. Wer so einen DBA-Verlauf mal mitbekommen hat, der weiß, das dauert mehrere Jahre und ich glaube, das ist kein Tatbestand, den wir mehrere Jahre offen lassen können. Jetzt haben Sie die einmalige Chance – ich habe das in den 10 Jahren noch nicht erlebt, in denen ich im Finanz- und Haushaltsausschuss bin –, da wirklich gestaltend mitzuhelfen. Ich gebe sehr gern zu, dass manche der Argumente mich auch unsicher machen und dass der Hinweis, wir könnten es über § 9 oder § 15 regeln, mir sehr sympathisch ist. Jetzt haben wir ein bisschen Zeit, und ich denke, ich spreche im Sinne der Kollegen: Geben Sie uns die Formulierung. Wenn Sie sagen, es ist unproblematisch über § 9 und § 15 zu regeln, dann sagen Sie uns, wie Sie es regeln würden. Wir sind sofort dabei, denn auch wir als Finanzausschussmitglieder haben lieber eine rechtlich saubere Lösung als eine rechtlich zweifelhafte, und da können Sie jetzt mitmachen, und ich würde Sie dringend darum bitten, uns da zu unterstützen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das war jetzt keine Frage, das nehme ich mal als Schlusswort. Die Kollegen sind alle einverstanden. Dann danke ich Ihnen ganz herzlich, dass

Sie uns heute an diesem lebhaften Diskurs haben teilhaben lassen. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg und schließe die Sitzung für heute.

Ende der Sitzung: 13.00 Uhr

Dr. Birgit Reinemund, MdB

Vorsitzende